

Der weite Weg zur Gleichberechtigung

Dalits in Nepal

Bhim Pariyar

Nepal wurde 1955 Mitglied der Vereinten Nationen und hat bereits früh zahlreiche Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Diese völkerrechtlichen Garantien verschleiern jedoch eine tiefgreifende Realität: Die systematische Ausgrenzung und Entrechtung der Dalits. Die fortbestehende Diskrepanz zwischen Menschenrechtsnormen und historisch gewachsenem Unrecht erläutert der Autor.

Dalits machen 14 Prozent der nepalesischen Bevölkerung aus und prägen das Land bis heute. Trotz verfassungsrechtlicher Garantien bleibt die kastengebundene Diskriminierung ein Strukturproblem. Massiv verletzt werden die Würde von rund fünf Millionen Menschen, ihre Sicherheit und ihr Zugang zu Gerechtigkeit.

Im Zentrum dieser Problematik steht Nepals unvollständige und widersprüchliche Umsetzung der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, ICERD). Zwar ratifizierte Nepal die Anti-Rassismus-

Konvention der UNO bereits 1971 als eines der ersten Länder weltweit. Doch gleichzeitig schwächte der Staat deren Wirkung durch weitreichende Vorbehalte und politische Untätigkeit – mit gravierenden Folgen für Dalits und andere marginalisierte Gruppen.

Historisch verankerte Diskriminierung – staatlich legitimiert

Das kastengebundene Ausgrenzungssystem in Nepal ist das Ergebnis jahrhundertelanger staatlicher Institutionalisierung. Spätestens mit dem Zivilkodex von 1854, dem ersten dokumentierten Gesetz des Landes, wurde die Kastenteilung rechtlich fixiert: Dalits wurden systematisch

von Bildung, wirtschaftlichen Ressourcen, politischer Teilhabe und sozialem Leben ausgeschlossen. Unterschiedliche Strafmaße für identische Straftaten – abhängig von der Kaste – machten Diskriminierung zur offiziellen Staatsdoktrin.

Diese Strukturen wirken bis heute fort. Dalits wird weiterhin der Zutritt zu Tempeln und Wasserquellen verwehrt, sie werden sozial boykottiert, ökonomisch ausgebeutet und politisch marginalisiert. 99 Prozent der Dalits arbeiten im informellen Sektor. Ehen zwischen Dalits und Angehörigen einer Kaste, die als „höher“ eingestuft wird, führen regelmäßig zu Mord, Vergewaltigung, Brandstiftung, Vertreibung – und sogar zu Tötungen durch Sicherheitskräfte. Dalit-Frauen sind dabei durch die Überschneidung von Kaste, Geschlecht und sozialem Status mehrfach betroffen.

Straflosigkeit statt Rechtsschutz

Besonders alarmierend ist die systematische Diskriminierung von Dalits durch das Justizsystem. Polizei und Staatsanwaltschaft verweigern häu-

Das unbeschwerte Spielen von Kindern setzt sich oft genug im Erwachsenenalltag nicht fort.



Bild © Peter Dietzel



fig die Aufnahme von Anzeigen, wenn Dalits geschädigt wurden, sie drängen Opfer zu informellen „Schlichtungen“ oder sabotieren Ermittlungen. Täter bleiben in den meisten Fällen straf-frei. Hinzu kommt, dass Dalits im gesamten Justizapparat – von Ermittlungsbehörden bis zur Richterschaft – kaum vertreten sind.

Ein gravierender Mangel besteht darin, dass Nepal den Artikel 14 von ICERD nicht anerkennt. Damit haben Menschen, die von Diskriminierung und Erniedrigung betroffen sind, keine Möglichkeit, sich nach Ausschöpfung nationaler Rechtsmittel an den zuständigen UN-Fachausschuss (CERD) zu wenden. Internationale Rechtsmittel bleiben ihnen verschlossen.

Verpflichtungen unter ICERD

Die ICERD verpflichtet Vertragsstaaten unter anderem dazu:

- rassistische Hetze und entsprechende Organisationen zu verbieten (Artikel 4);

- wirksamen Rechtsschutz und Entschädigung für Opfer zu garantieren (Artikel 6);
- internationale Streitschlichtungsmechanismen anzuerkennen (Artikel 22).

Nepal hält jedoch genau gegen diese Kernartikel bis heute seine Vorbehalte aufrecht. Damit entzieht sich der Staat seiner Verantwortung, strukturelle Diskriminierung effektiv zu bekämpfen und internationale Kontrollmechanismen zu akzeptieren. Bereits seit den 1980er Jahren fordert der Fachausschuss CERD Nepal wiederholt auf, diese Vorbehalte zurückzunehmen – bislang ohne Erfolg.

Laut Artikel 9 ICERD sind die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, alle zwei Jahre Berichte zur praktischen Umsetzung der Konvention einzureichen. Nepal erfüllt diese Obliegenheit in der Regel verspätet, unvollständig oder gar nicht. Die notwendige Beteiligung betroffener Gemeinschaften findet kaum statt. Dies untergräbt

Dalit Communities im Terai.

Bild © Peter Dietzel

Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Glaubwürdigkeit staatlicher Menschenrechtspolitik.

Der Weg nach vorn: Konkrete Schritte für echte Gleichberechtigung

Ein glaubwürdiges Bekenntnis Nepals zur Umsetzung der Rechtsgarantien aus der ICERD in gesellschaftliche Wirklichkeit erfordert entschlossenes politisches Handeln.

1. Es ist notwendig, dass Nepal alle Vorbehalte zu den Artikeln 4, 6 und 22 der ICERD unverzüglich zurücknimmt. Ohne diese Kernbestimmungen bleibt die Konvention wirkungslos.
2. Der Staat sollte eine Sondererklärung gemäß Artikel 14 abgeben und damit die Zuständigkeit des Fachausschusses CERD zur Entge-

Der Autor (links) bei einem Treffen in einer Dalit-Gemeinde im Süden Nepals.

Bild © Peter Dietzel

gennahme individueller und kollektiver Beschwerden anerkennen. Dies ist ein entscheidender Schutzmechanismus für Opfer systemischer Diskriminierung.

3. Nepal muss seine zweijährlichen Berichte zur Umsetzung der Konvention fristgerecht vorlegen, unter breiter Beteiligung von Dalit-Organisationen, betroffenen Gemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Akteur(inn)en.

4. Es ist unverzichtbar, dass Nepal auf nationaler, auf Provinz- und auf lokaler Ebene konkrete Aktionspläne zur Umsetzung der CERD-Empfehlungen entwickelt – ausgestattet mit



klaren Zuständigkeiten und ausreichenden Haushaltsmitteln.

5. Entsprechend der Verfassung braucht Nepal ein vollständig proportionales und inklusives Repräsentationssystem in allen staatlichen Institu-

tionen – von Verfassungsorganen über den diplomatischen Dienst bis zum öffentlichen Dienst. Es ist notwendig, dass die Beteiligung von Dalits und anderen marginalisierten Gruppen ihrer Bevölkerungsgröße entspricht.

6. Es ist erforderlich, dass der Nationalen Dalit-Kommission ein starkes Mandat zugesichert wird, ebenso angemessene Ressourcen, Unabhängigkeit und Autonomie, damit sie die Menschenrechte der Dalits und marginalisierten Gemeinschaften überwachen, schützen und fördern kann.

Die Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (ICERD) ist eines der zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen. Sie wurde 1965 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und trat 1969 in Kraft. Ziel der Konvention ist es, jede Form von Diskriminierung aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft zu verhindern und zu beseitigen.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, rassistische Diskriminierung nicht nur zu verbieten, sondern aktiv zu bekämpfen. Dazu gehören unter anderem die Kriminalisierung rassistischer Hetze und rassistisch hetzender Organisationen, der wirksame Schutz von Betroffenen, der gleichberechtigte Zugang zu Gerichten sowie Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung benachteiligter Gruppen. Die Konvention erkennt ausdrücklich an, dass formale Gleichheit allein nicht ausreicht, wenn strukturelle Ungleichheit fortbesteht.

Die Umsetzung der ICERD wird vom UN-Fachausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) überwacht. Staaten müssen regelmäßig berichten, wie sie die Konvention umsetzen. Zudem können – sofern der Staat dies anerkennt – Einzelpersonen oder Gruppen eine (Individual-) Beschwerde beim Fachausschuss einreichen, wenn sie im eigenen Land keine wirksame Hilfe erhalten.

Die ICERD gehört zu den am weitesten ratifizierten Menschenrechtsverträgen weltweit. Bis heute haben 182 Mitgliedsstaaten der UNO die Konvention ratifiziert. Sie bildet eine zentrale Grundlage für den internationalen Schutz vor Rassismus, ethnischer Ausgrenzung und kastengebundener Diskriminierung.

Fazit

Die vollständige und vorbehaltlose Umsetzung der ICERD-Normen ist kein symbolischer Akt, sondern eine Voraussetzung für Würde, Gerechtigkeit und echte Gleichberechtigung. Ohne diesen Schritt bleibt das Versprechen der Menschenrechte in Nepal unerfüllt.

*Aus dem Englischen übersetzt von
Peter Dietzel*

Zum Autor



Bhim Pariyar ist Dalit-Aktivist und Doktorand an der Fakultät ‚Konflikt, Frieden und Entwicklung‘ der Tribhuvan-Universität in Kathmandu.